

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Zuchtschauordnung

(ZuchtschauO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2022

am 23. April 2022

in 67122 Altrip

1. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Zuchtschauen im Sinne dieser Ordnung sind vereinsinterne Veranstaltungen des VJT, die der Beurteilung des Form- und Haarwertes dienen. Ausstellungen im Sinne der VDH-Ordnungen werden vom VJT e.V. nicht veranstaltet.

(2) Die Formbewertung dient der Zuchtwertermittlung von zur Zucht vorgesehenen Teckeln bzw. der Kontrolle der Nachkommenschaft von durchgeführten Paarungen. Teckel ab vollendeten 15 Monaten können zu einer Formbewertung zugelassen werden.

§ 2 Ordnungsvorschriften

(1) Die Formbewertung wird durch mindestens zwei Formwertrichter des VJT oder FCI- anerkannte Spezialzuchtrichter Teckel anhand des Formbewertungsbogens Z 5 vorgenommen. Die TÄto-Nummer oder Chipnummer jedes teilnehmenden Hundes ist vor Beginn des Richtens durch die Richter zu prüfen.

(2) Es ist nicht zulässig, dass ein Formwertrichter oder -anwärter den Hund eines Familienangehörigen (Eltern, Kindern, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund richtet.

(3) Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Zuchtschauen auf eigene Verantwortung teil. Kranke Hunde sind nicht zu einer Zuchtschau zuzulassen. Hündinnen, die hochträchtig sind oder ein starkes Gesäuge haben, können nicht beurteilt werden. Heiße Hündinnen können nach Voranmeldung und Absprache als Letzte beurteilt werden. Sie sind bis zum Aufruf von den anderen Hunden fernzuhalten. Es können nur Hunde teilnehmen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über die erfolgte Tollwutschutzimpfung erbringen.

(4) Die Nennung zu einer Zuchtschau ist durch den Eigentümer oder durch den Hundeführer des betreffenden Teckels mit dem Formblatt „Nennung“ einzureichen. Über die Annahme von Nachmeldungen entscheidet der Zuchtschauleiter. Das Nenngeld ergibt sich aus der Gebührenordnung. Es ist Reuegeld und vor der Zuchtschau zu entrichten. Eigentümer oder Hundeführer unterwerfen sich mit der Abgabe der Nennung den Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Der Führer des Hundes muss vor Beginn der Zuchtschau dem Zuchtschauleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Teilnahme an der gemeldeten Zuchtschau des betreffenden Hundes.

(5) Am Tag der Mitgliederversammlung des VJT dürfen keine Zuchtschauen stattfinden, außer am Ort der Mitgliederversammlung. An dem Tag, an dem eine Landesarbeitsgruppe die Schulung der Verbands- und Formwertrichter, der Richteranwälter sowie der Zuchtwarte durchführt, sollen im Bereich dieser Landesarbeitsgruppe keine anderen Zuchtschauen ausgerichtet werden.

§ 3 Beurteilung

(1) Es wird ein Formwert (gemäß den Richtlinien der FCI) in Übereinstimmung mit den bei der FCI hinterlegten Rassekennzeichen (FCI Standard Nr. 148 vom 29.11.2019/D) vergeben. Hierzu wird eine aussagekräftige verbale Beschreibung des Teckels und seines Wesens abgegeben. Darüber hinaus wird eine anatomische Detailbewertung in Punkten vorgenommen. „Null“ Punkte in einem Detail besagen, dass ein schwerer anatomischer Fehler oder eine gemäß Rassekennzeichen nicht zu dulden Abweichung vorhanden ist, die unabhängig von anderen Details oder von der Gesamtpunktzahl zum Zuchtausschluss führen und mit dem Formwert „disqualifiziert“ zu bewerten sind.

(2) Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- a. Vorzüglich (V)
- b. Sehr Gut (SG)
- c. Gut (G)
- d. Genügend (Ggd)
- e. Disqualifiziert (Disq)

(3) „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

(4) „Sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

(5) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

(6) „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(7) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat.

(8) Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen mit dem Vermerk „ohne Bewertung“ aus dem Ring genommen werden. Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

§ 4 Durchführung

(1) Auf dem Tisch werden von den Zuchtrichtern nicht nur die Identität, Gebiss, Rute und Hoden kontrolliert, sondern auch die Augen, das Haar, die Brust und der Bauch. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden können, werden aus Wesensgründen nicht zur Zucht zugelassen.

(2) Auf dem Tisch wird auch der Brustumfang gemessen. Als Kleinteckel wird ein Hund bis zu 35 cm Brustumfang eingestuft, wenn er den fünfzehnten Lebensmonat vollendet hat. Die Anerkennung wird auf der Ahnentafel vermerkt. Anschließend wird das Gewicht des Teckels auf einer geeigneten Waage festgestellt. Gewicht und Brustumfang werden auf dem Beurteilungsbogen festgehalten.

(3) Sodann begibt sich der Führer mit dem angeleiteten Hund in den Ring und führt diesen in flüssigem, durch die Richter bestimmtem Tempo, zunächst in der Bewegung und dann im Stand vor. Jegliche manuellen Hilfen sind hierbei zu unterlassen. Die Richter bewerten hierbei den Hund anhand des Formbewertungsbogens Z 5.

(4) Alle während des Ablaufes der Zuchtschau festgestellten Wesensmängel sind zu vermerken. Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Gleichwohl sind diese wie alle anderen Wesensmängel schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchamt bzw. dem Hauptzuchtwart mitzuteilen, gleichgültig ob eine Benotung der Hunde vorgenommen wurde oder nicht.

§ 5 Berichterstattung

(1) Die Detailbewertung und der Formwert einer jeder Zuchtschau, an der ein Hund teilgenommen hat, wird in dem Formbewertungsbogen Z 5 eingetragen. Der Formwert wird in der Ahnentafel vermerkt. Hunde, die mit einem Formwert „SG“ oder niedriger bewertet wurden, werden zu einer weiteren Formbewertung zugelassen.

(2) Der Führer/Eigentümer eines Teckels erhält eine Ausfertigung des Formbewertungsbogens Z 5. Der Zuchtschauleiter muss die Formbewertungsbogen Z 5 innerhalb von drei Wochen nach der Zuchtschau an den Obmann für die Zucht übersenden. Alle Ergebnisse der Zuchtschauen werden durch den Obmann für die Zucht an die zuchtbuchführende Stelle zur

Aufnahme in das Teckelstammbuch (TStB) weitergeleitet. Die Weitergabe der Daten durch den Obmann für die Zucht erfolgt ohne Gewähr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.